



Anlage J - Veröffentlichung
NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

Die Vertragspartner verständigen sich, dass folgende Bestandteile der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung durch die BNetzA ohne Preisgabe von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zur Einsichtnahme durch andere Nutzer nach § 20 Absatz 3 TKG freigegeben werden können:

- Hauptteil der NGN-Zusammenschaltungsvereinbarung

- Anlage A NGN-Interconnection-Leistungen
- Anlage B Preis
- Anlage C Qualität, Betrieb und Technische Parameter
- Anlage D Planung / Realisierung
- Anlage E Abrechnung
- Anlage G Test
- Anlage H Begriffsbestimmungen
- Anlage J Veröffentlichung